

SO Satzung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 6. Satzung

Satzungstext

- 1 Satzung
- 2 des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen
- 3 Beschlossen am 25.11.2016
- 4 Zuletzt geändert durch die Landesdelegiertenkonferenz am 26. & 27. Juni 2021 in
- 5 Weimar
- 6 Inhaltsverzeichnis
- 7 Präambel
- 8 § 1 Name und Sitz
- 9 § 2 Mitgliedschaft
- 10 § 3 Beendigung der Mitgliedschaft
- 11 § 4 Rechte und Pflichten, Beitragszahlungen
- 12 § 5 Fördermitgliedschaft
- 13 § 6 GRÜNE JUGEND Thüringen
- 14 § 7 Gliederung des Landesverbandes
- 15 § 8 Organe
- 16 § 9 Landesdelegiertenkonferenz
- 17 § 9a Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz
- 18 § 10 Landesparteirat
- 19 § 11 Landesvorstand
- 20 § 12 Schiedsgerichte
- 21 § 13 Landesfinanzrat
- 22 § 14 Wahlverfahren
- 23 § 14a Besonderes Wahlverfahren für beisitzende Mitglieder des Landesvorstands
- 24 § 15 Abstimmungen
- 25 § 16 Satzungsänderungen
- 26 § 17 Urabstimmung
- 27 § 18 Auflösung
- 28 § 19 Inkrafttreten
- 29 Präambel

30 Die elementaren Lebensbedingungen von Mensch und Natur sind stark gefährdet. Das
31 wichtigste Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen ist es, das Leben in seiner
32 Vielfalt zu schützen und eine dauerhafte, sozial und ökologisch vertretbare
33 Entwicklung zu erreichen. Dies geschieht insbesondere in der Verantwortung
34 gegenüber unserer und der zukünftigen Generationen und der Zweidrittelwelt. Die
35 Marktwirtschaft muss in entsprechender Weise durch nationale und internationale
36 Mechanismen reguliert werden. Um diesem Ziel näher zu kommen, hält BÜNDNIS
37 90/DIE GRÜNEN Thüringen eine breite Beteiligung der Bürger*innen und ihrer
38 Initiativen an politischen und parlamentarischen Planungs- und
39 Entscheidungsprozessen für notwendig.

40 Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen ist seinem Selbstverständnis,
41 seinen Wurzeln und seinem Politikansatz nach eine Bürger*innenbewegung. Er kennt
42 keinen Gesinnungszwang und keinen Fraktionszwang und fordert von seinen
43 Mitgliedern lediglich die Respektierung des Grundkonsenses und dieser Satzung.

44 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen sieht das parlamentarische und das
45 außerparlamentarische Wirken als zwei gleichberechtigte und einander ergänzende
46 Elemente seiner Politik an. Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen
47 entscheidet satzungsmäßige, programmatische und personelle Fragen autonom vom
48 Bundesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und betrachtet seine Mitarbeit in diesem
49 Bundesverband in erster Linie als ein Mittel der gegenseitigen inhaltlichen
50 Bereicherung und des Einbringens der Interessen Thüringens in die Bundespolitik.

51 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen ist ökologisch und solidarisch orientiert,
52 basisdemokratisch aufgebaut und handelt gewaltfrei.

53 Wer rassistische, antisemitische oder kriegsverherrlichende Auffassungen
54 vertritt oder gegen die Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie der
55 Altersgruppen auftritt, hat keinen Platz in BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.

56 § 1 Name und Sitz

57 1. Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen. Sie
58 ist ein Gebietsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sinne von § 4
59 Abs. 2 des Parteiengesetzes. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.

60 2. Sitz des Landesverbandes ist Erfurt, Tätigkeitsbereich ist das Land
61 Thüringen.

62 3. Das Logo des Landesverbandes ist das des Bundesverbandes.

63 § 2 Mitgliedschaft

64 1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen kann werden, wer den
65 Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen und diese Satzung anerkennt. Im
66 Grundkonsens sind die grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze von
67 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN niedergelegt. Änderungen des Grundkonsenses bedürfen einer
68 Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen auf einer LDK.

69 2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen
70 untersten Gliederung. Der betreffende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
71 Gegen eine Zurückweisung des Aufnahmebegehrens kann Einspruch eingelegt werden,
72 über den die Mitgliederversammlung der betreffenden Gliederung entscheidet.

73 3. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen ist
74 eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder politischen
75 Vereinigungen im Sinne des Parteiengesetzes.

76 4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen strebt sowohl auf kommunaler als auch auf
77 Landesebene eine umfassende Zusammenarbeit mit Bürger*innenbewegungen,
78 Bürger*inneninitiativen und Vereinen in den Bereichen an, die nicht im
79 Widerspruch zum Grundkonsens stehen.

80 5. Solange die Satzung der GRÜNEN JUGEND Thüringen dies zulässt, ist jedes
81 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN
82 JUGEND Thüringen (GJTh). Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem
83 Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen schriftlich erklärt werden.

84 § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

85 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste,
86 Ausschluss oder Tod.

87 2. Der Austritt ist dem Vorstand der zuständigen Gliederung oder der
88 Landesgeschäftsstelle schriftlich zu erklären.

89 3. Ein Mitglied kann auf Beschluss der zuständigen Gliederung aus der
90 Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger
91 als drei Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht
92 innerhalb eines Monats Zahlung geleistet oder Antrag auf Stundung gestellt hat.
93 Auf diese Folge ist in der zweiten Mahnung hinzuweisen.

94 4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht
95 auf Antrag eines Organs des Landesverbandes bzw. einer zuständigen Gliederung.
96 Das Mitglied ist vom Schiedsgericht anzuhören und es ist ihm Gelegenheit zur
97 Stellungnahme zu geben. Die Berufung an die nächsthöhere Schiedsgerichtsebene
98 bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

99 § 4 Rechte und Pflichten, Beitragszahlungen

100 1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen hat das Recht,

101 a) an der politischen Willensbildung des Landesverbandes im Rahmen der Satzung
102 mitzuwirken, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven
103 Wahlrechts, die Teilnahme an Mitgliederversammlungen auf allen Ebenen, die
104 Übernahme von Ämtern innerhalb BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von öffentlichen
105 Mandaten sowie durch die Beteiligung an Abstimmungen und Stellung von Anträgen;

106 b) sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und dabei auch Meinungen
107 in der Öffentlichkeit zu vertreten, die von der Mehrheit des Landesverbandes
108 nicht mitgetragen werden;

109 c) an allen Sitzungen von Organen des Landesverbandes teilzunehmen. Diese können
110 im Einzelfall die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen.

111 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

112 a) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten;

113 b) in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheitsmeinung
114 innerhalb des Landesverbandes abweichen, deutlich als solche zu kennzeichnen;

115 c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Landesverbandes
116 anzuerkennen;

117 d) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten;

118 e) auf Verlangen vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Amt,
119 Mandat oder eine Funktion innerhalb der Partei gewählt hat.

120 3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll mindestens ein Prozent des
121 Nettoeinkommens betragen. Über Ausnahmeregelungen können die Kreis- und
122 Regionalverbände entscheiden. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

123 § 5 Fördermitgliedschaft

124 1. Der Landesvorstand kann Personen, die diese Satzung anerkennen, aber nicht in
125 einem Kreisverband mitarbeiten wollen, als Fördermitglied aufnehmen. Eine
126 Stimmberechtigung für Fördermitglieder besteht nicht.

127 2. Die Regelungen über die Mitgliedschaft finden dabei entsprechend Anwendung.

128 § 6 GRÜNE JUGEND Thüringen

129 1. Die GRÜNE JUGEND Thüringen (GJTh) ist die politische Jugendorganisation von
130 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen. Sie ist als Vereinigung der Partei ein
131 Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den
132 Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN
133 JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten und an der politischen
134 Willensbildung mitzuwirken.

135 2. Die GRÜNE JUGEND Thüringen organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-
136 , Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN
137 JUGEND Thüringen dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.

138 3. Die GRÜNE JUGEND Thüringen hat das Recht, Anträge an alle Organe der
139 Landespartei zu stellen, und entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte zur
140 Landesdelegiertenkonferenz sowie eine*n Delegierte*n in den Landesparteirat.
141 Vertreter*innen der GJTh in Organen der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS
142 90/DIE GRÜNEN Thüringen sein.

143 § 7 Gliederung des Landesverbandes

144 1. Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Deren Tätigkeitsbereich
145 soll sich mit den politischen Grenzen decken. Benachbarte Kreisverbände können
146 sich zu Regionalverbänden zusammenschließen. Innerhalb der Kreisverbände können
147 Ortsverbände gebildet werden.

148 2. Zuständige Gliederungen im Sinne dieser Satzung ist für Mitglieder diejenige
149 Gliederung, in der die*der Betreffende Mitglied ist.

150 3. Die Kreis- und Regionalverbände haben im Rahmen dieser Satzung Programm-,
151 Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

152 4. Satzungen der Orts-, Kreis- und Regionalverbände müssen dem Landesvorstand
153 umgehend zur Kenntnis gebracht werden. Diese dürfen eigene Regelungen treffen,
154 soweit dies die Satzung des Landesverbandes zulässt, dürfen dieser aber nicht
155 widersprechen.

156 5. Die Mindestladungszeit (der Gliederungen ohne eigene Satzung) beträgt für
157 ordentliche Mitgliederversammlungen eine Woche. Tag der Zustellung und Tag der
158 Veranstaltung zählen nicht zur Frist dazu.

159 § 8 Organe

160 Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- 161 - die Landesdelegiertenkonferenz, der Landesparteirat,
- 162 - der Landesvorstand,
- 163 - der Landesfinanzrat.

164 Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein
165 politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Quotierung von Ämtern und
166 Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und weitere
167 Maßnahmen regelt das Frauenstatut, welches Teil der Satzung des Bundesverbandes
168 ist und für alle Landesverbände sowie Untergliederungen gilt.

169 § 9 Landesdelegiertenkonferenz

170 1. Das oberste Organ des Landesverbandes ist die Landesdelegiertenkonferenz
171 (LDK).

172 2. Die Landesdelegiertenkonferenz wird mindestens einmal jährlich vom
173 Landesvorstand einberufen.

174 3. Die Einladung mit einem Vorschlag zur Tagesordnung muss den Mitgliedern sechs
175 Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz elektronisch zugeschickt werden. Bei
176 Mitgliedern, bei denen eine elektronische Zusendung nicht möglich oder dieser
177 widersprochen worden ist, erfolgt diese per Brief. Darüber hinaus ist die
178 Einladung mit dem Vorschlag zur Tagesordnung auf der Website öffentlich zu
179 machen. Für die Fristenberechnung gelten die Regeln des BGB.

180 4. Die Landesdelegiertenkonferenz setzt sich aus Delegierten zusammen, die von
181 Kreisverbänden gewählt werden. Die Zahl der Mandate berechnet sich
182 folgendermaßen: Die Anzahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 100
183 multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert.
184 Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl aufgerundet. Maßgebend für die Zahl der
185 Mitglieder des Kreisverbandes ist die jeweils vorletzte Quartalsmeldung an den
186 Landesverband. Jedem Kreisverband stehen jedoch zwei Grundmandate zu.

187 (Delegierte = Mitglieder KV x 100 / Mitglieder LV)

188 Zusätzlich wählt die GRÜNE JUGEND Thüringen zwei Delegierte.

189 5. Alle Mitglieder des Landesverbandes haben im Rahmen der Satzung und der
190 Geschäftsordnung Rede- und Antragsrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz.

191 6. Die ordnungsgemäß einberufene Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig,
192 solange zwei Drittel der in die Teilnahmeliste eingetragenen Delegierten
193 anwesend sind.

194 7. Die Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz sind u.a. die Beschlussfassung
195 über:

- 196 - die Satzung,
- 197 - das Programm,
- 198 - den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes, den Rechnungsprüfungsbericht,

- 199 - die Entlastung des Landesvorstandes,
- 200 - die Geschäftsordnung,
- 201 - die Schiedsgerichtsordnung,
- 202 - die Beitrags- und Kassenordnung,
- 203 - den Haushalts- und Stellenplan,
- 204 - andere Anträge,

205 die Wahl

- 206 - des Landesvorstandes,
- 207 - der Mitglieder des Landesschiedsgerichts,
- 208 - der Wahlbewerber*innen auf Landeslisten,
- 209 - der Rechnungsprüfer*innen,
- 210 - der Delegierten für durch die Landesverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu
- 211 besetzende Organe des Bundesverbandes.

212 8. Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz ist einzuberufen:

- 213 a) auf Beschluss einer ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz oder
- 214 b) auf Beschluss des Landesparteiirates oder des Landesvorstandes oder
- 215 c) auf Verlangen von drei Kreisverbänden oder
- 216 d) auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder
- 217 e) im Falle einer vorbezogenen Neuwahl des Landtags oder Bundestags.

218 Die erforderliche Anzahl von Kreisverbänden bzw. Mitgliedern können dem Antrag
219 auf eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz innerhalb von zwei Monaten
220 beitreten, nachdem er beim Landesvorstand eingegangen ist.

221 9. Anträge und Bewerbungen, die auf der ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz
222 behandelt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor der
223 Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen und werden umgehend auf
224 der Webseite veröffentlicht oder auf Antrag eines Mitglieds in geeigneter Weise
225 zugänglich gemacht. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, Organe und
226 Gliederungen des Landesverbandes sowie Landesarbeitsgemeinschaften, die gemäß §
227 4 des LAG Statuts anerkannt sind. Anträge von Mitgliedern bedürfen der
228 Unterstützung von fünf weiteren Mitgliedern. Änderungsanträge zu Anträgen können
229 von einzelnen Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Tage vor
230 der Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen.

231 10. Dringlichkeitsanträge können auf der Landesdelegiertenkonferenz behandelt
232 werden. Sie müssen schriftlich vorliegen. Für ihre Behandlung genügt eine
233 einfache Mehrheit. Bewerbungen können nicht Gegenstand eines
234 Dringlichkeitsantrages sein. Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den
235 Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

236 11. Wer sich auf einer Landesdelegiertenkonferenz um ein Parteiamt bewirbt, gibt
237 bei seiner Bewerbung eine Erklärung bezüglich einer offiziellen oder
238 inoffiziellen Mitarbeit für das MfS / AfNS oder anderer Geheimdienste ab.

239 12. Es werden Beschlussprotokolle geführt, die innerhalb von vier Wochen den
240 Gliederungen zuzustellen sind.

241 § 9a Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz

242 1. Für eine nach §9 Absatz 8 einzuberufende außerordentliche
243 Landesdelegiertenkonferenz erfolgt die Einladung gemäß § 9 Absatz 3 unter
244 Einhaltung einer Frist von einer Woche.

245 2. Für Anträge gilt § 9 Absatz 9 mit der Maßgabe, dass diese mindestens zwei
246 Tage vor der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand
247 vorliegen müssen, um behandelt zu werden. Bewerbungen sollen zwei Tage vor der
248 außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen, um
249 entsprechend § 9 Absatz 9 veröffentlicht zu werden. Änderungsanträge können bis
250 zur Abstimmung über den Antrag gestellt werden.

251 3. Die sonstigen Regelungen des § 9 gelten entsprechend.

252 § 10 Landesparteirat

253 1. Der Landesparteirat ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den
254 Landesdelegiertenkonferenzen und beschließt über die Richtlinien der Politik
255 zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen.

256 2. Der Landesparteirat setzt sich zusammen aus

257 - den Mitgliedern des Landesvorstandes,

258 - den Delegierten der Kreisverbände nach folgendem Schlüssel: Kreisverbände mit
259 bis zu 30 Mitgliedern ein*e Delegierte*r, über 30 Mitglieder zwei Delegierte

260 - einer*einem Delegierten der GRÜNEN JUGEND Thüringen,

261 - den kommunalen Wahlbeamt*innen mit beratender Stimme,

262 - den Abgeordneten der Land- und Bundestagsfraktion. Abgeordnete, die nicht
263 Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, nehmen am Landesparteirat mit
264 beratender Stimme teil.

265 3. Der Landesparteirat wird in der Regel zweimal jährlich vom Landesvorstand
266 einberufen. Der Landesvorstand muss den Landesparteirat einberufen auf Verlangen
267 von

268 - einem Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes oder

269 - der Landtagsfraktion oder

270 - drei Kreisverbänden oder

271 - auf Verlangen von fünf Prozent der Mitglieder.

272 4. Die Einladung mit einem Vorschlag zur Tagesordnung muss den Mitgliedern sechs
273 Wochen vor dem Landesparteirat elektronisch zugeschickt werden. Bei Mitgliedern,
274 bei denen eine elektronische Zusendung nicht möglich oder dieser widersprochen
275 worden ist, erfolgt diese per Brief. Darüber hinaus ist die Einladung mit dem
276 Vorschlag zur Tagesordnung auf der Webseite öffentlich zu machen. Der Tag des
277 Landesparteiates zählt nicht dazu. Für die Fristenberechnung gelten die Regeln
278 des BGB. Die Regelungen des § 9 Absatz 6, 9, 10 und 12 kommen entsprechend zur
279 Anwendung.

280 § 11 Landesvorstand

281 1. Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes nach Gesetz und
282 Satzung. Der Landesvorstand koordiniert die inhaltliche und organisatorische

283 Arbeit für Thüringen und nimmt Stellung zu allen Fragen der Politik. Er gibt
284 sich eine Geschäftsordnung.

285 2. Der Landesvorstand besteht aus neun Mitgliedern: zwei Landessprecher*innen,
286 der*dem Schatzmeister*in und sechs Beisitzer*innen. Die Landessprecher*innen und
287 die*der Schatzmeister*in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die
288 Landesdelegiertenkonferenz wählt ein Mitglied des Landesvorstands zu frauen-,
289 inter-, nonbinary, trans und genderpolitischen Sprecher*in

290 3. Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt.

291 4. Es dürfen höchstens 50 Prozent der Mitglieder des Landesvorstandes
292 gleichzeitig Mandate in einem Landes-, Bundes- oder Europaparlament ausüben,
293 bzw. in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu o.g.
294 Parlamenten stehen.

295 5. Wer in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband BÜNDNIS
296 90/DIE GRÜNEN Thüringen steht, kann kein Landesvorstandsamt bekleiden. Diese
297 Vorschrift gilt nicht für die Sprecher*innen. Diese können ihr Amt sowohl
298 ehrenamtlich als auch hauptamtlich (Teilzeit/Vollzeit) ausüben. Näheres regelt
299 die Erstattungsordnung.

300 6. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind einzeln oder gesamt abwählbar. Die
301 Abwahl kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein und bedarf der
302 absoluten Mehrheit der Landesdelegiertenkonferenz. Die Abwahl des gesamten
303 Landesvorstandes ist nur durch die gleichzeitige Neuwahl möglich.

304 7. Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den Landesverband im Sinne von
305 § 26 Absatz 2 BGB.

306 8. Der Landesvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten
307 von Gliederungen des Landesverbandes zu informieren.

308 9. Der Landesvorstand gibt seine Sitzungstermine der Parteiöffentlichkeit in
309 geeigneter Form bekannt. Am parteiöffentlichen Teil einer Landesvorstandssitzung
310 können jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen sowie vom
311 Landesvorstand zugelassene Gäste teilnehmen.

312 § 12 Schiedsgerichte

313 1. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt das Landesschiedsgericht, das aus drei
314 Mitgliedern besteht. Das Landesschiedsgericht bestimmt aus seiner Mitte die*den
315 Vorsitzende*n. Die Kreisverbände können Kreisschiedsgerichte einrichten.

316 2. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden für vier Jahre gewählt.
317 Streitende Parteien haben das Recht, in einem Verfahren jeweils eine*n
318 zusätzliche*n Beisitzer*in zu benennen.

319 3. Für die Durchführung des Schiedsverfahrens gilt die Schiedsgerichtsordnung
320 des Bundesverbandes entsprechend.

321 4. Den Schiedsgerichten dürfen laut Parteiengesetz keine Mitglieder angehören,
322 die einem Vorstand einer Parteigliederung angehören.

323 5. Das Landesschiedsgericht bestimmt ein Kreisschiedsgericht im Einzelfall, wenn
324 das an sich zuständige Kreisschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

325 § 13 Landesfinanzrat

326 1. Die*der Landesschatzmeister*in, die gewählten Kreiskassierer*innen, die*der
327 Schatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen und die*der Basisvertreter*in im
328 Bundesfinanzrat bilden den Landesfinanzrat. Die entsendende Gliederung kann eine
329 Stellvertretung für ihre*n Vertreter*in bestimmen.

330 2. Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung der*des Landesschatzmeister*in oder
331 auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal im
332 Kalenderjahr, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn schriftlich mindestens vier
333 Wochen vor der Beratung eingeladen wurde.

334 3. Die Landespartei entsendet in den Bundesfinanzrat die*den
335 Landesschatzmeister*in sowie eine*n gewählte*n Basisvertreter*in.

336 4. Die*der Basisvertreter*in der Landespartei im Bundesfinanzrat wird von der
337 Landesdelegiertenkonferenz auf zwei Jahre gewählt. Das Wahlverfahren wird von
338 der Satzung der Landespartei bestimmt. Scheidet die*der Basisvertreter*in vor
339 Ende einer Wahlperiode aus und wurde eine ordentliche Nachfolge noch nicht von
340 der Landesdelegiertenkonferenz bestimmt, ernennt der Landesfinanzrat bis zur
341 nächsten ordentlichen Wahl eine Basisvertretung als Stellvertretung.

342 5. Bei finanziellen Beschlüssen des Landesvorstandes außerhalb des beschlossenen
343 Haushaltes, die eine Höchstgrenze von 4.000,00 EURO übersteigen, hat die*der
344 Landesschatzmeister*in ein Vetorecht. Die endgültige Entscheidung darüber trifft
345 der Landesfinanzrat, der umgehend dazu einzuberufen ist.

346 6. Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäfts- und Entgeltordnung.

347 § 14 Wahlverfahren

348 1. Wahlen sind geheim.

349 2. Im Wahlverfahren können bis zu vier Wahlgänge stattfinden. In jedem Wahlgang
350 sind Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen zugelassen. Es dürfen höchstens so
351 viele Bewerber*innen eine Ja-Stimme erhalten, wie Plätze zu besetzen sind; zu
352 allen anderen Bewerber*innen können Enthaltungen oder Nein-Stimmen abgegeben
353 werden. Wenn auf einem ansonsten gültigen Wahlzettel zu einzelnen Bewerber*innen
354 keine Stimme abgegeben wurde, gilt dies als Enthaltung zu diesen Bewerber*innen.

355 3. Wenn mehrere Plätze gleichzeitig besetzt werden sollen, kann die Versammlung
356 die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen beschränken, jedoch muss die Zahl der
357 zulässigen Ja-Stimmen größer sein als die Hälfte der Zahl der zu besetzenden
358 Plätze. Muss eine Reihenfolge mehrerer gleichzeitig zu wählender Bewerber*innen
359 festgestellt werden, so geschieht das anhand der Zahl der Ja-Stimmen, bei deren
360 Gleichheit anhand der Zahl der Nein-Stimmen. Gibt es auch hier Gleichheit,
361 entscheidet das Los.

362 4. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen, aber mindestens
363 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Werden mehrere
364 Plätze gleichzeitig besetzt, so kann die LDK mit absoluter Mehrheit beschließen,
365 dass auch für den ersten Wahlgang Absatz 5 entsprechend gilt.

366 5. Im zweiten, dritten oder vierten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-
367 Stimmen erhält, sofern diese die Nein-Stimmen überwiegen und mehr als ein
368 Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen umfassen (Quorum).

369 6. Erreichen das Quorum im zweiten Wahlgang unter mehreren Bewerber*innen
370 weniger Bewerber*innen, als Plätze besetzt werden sollen, oder gibt es durch
371 Stimmgleichheit keine eindeutige Wahlentscheidung, findet im dritten Wahlgang
372 eine Stichwahl statt, sofern die Summe der Ja-Stimmen das Quorum erreicht. Eine
373 Stichwahl aufgrund Verfehlens des Quorums findet unter den Bestplatzierten
374 statt, wobei ein*e Bewerber*in mehr als zu besetzende Plätze einbezogen wird.

375 7. Gibt es im dritten Wahlgang Stimmgleichheit zwischen Bewerber*innen, die
376 das Quorum erreicht haben, so entscheidet, wenn erforderlich, das Los.

377 8. Erreichen im dritten Wahlgang unter mehreren Bewerber*innen weniger
378 Bewerber*innen das Quorum, als gewählt werden sollen, findet ein vierter
379 Wahlgang mit den bestplatzierten noch nicht gewählten Bewerber*innen statt,
380 sofern die Summe der Ja-Stimmen aller Bewerber*innen das Quorum erreicht. Die
381 Zahl der Teilnehmer*innen des vierten Wahlganges entspricht der Zahl der noch zu
382 besetzenden Plätze. Sind die Teilnehmer*innen dieses Wahlganges wegen
383 Stimmgleichheit nicht eindeutig, entscheidet das Los.

384 9. In allen anderen Fällen ist niemand gewählt.

385 § 14a Besonderes Wahlverfahren für beisitzende Mitglieder des Landesvorstands

386 1. Die GRÜNE JUGEND Thüringen ist berechtigt, auf ihrer
387 Landesmitgliederversammlung eine*n Kandidaten*in für die Position eines
388 vollwertigen beisitzenden Mitglieds im Landesvorstand zu wählen, soweit diese*r
389 Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Thüringen ist. Die Wahl der*des Kandidaten*in
390 muss zeitlich vor der Landesdelegiertenkonferenz stattfinden, auf der die Wahl
391 der entsprechenden Position stattfindet. Die GRÜNE JUGEND Thüringen muss ihre*n
392 Kandidaten*in unter Beachtung der Bewerbungsfrist des § 9 Nr. 9 dieser Satzung
393 dem Landesvorstand melden.

394 2. Über die*den Kandidaten*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen ist ein gesonderter
395 Wahlgang durchzuführen. Entsprechend dem Geschlecht der*des Kandidaten*in und
396 der Quotierung handelt es sich entweder um den letzten zu wählenden Platz als
397 weibliches Mitglied des Landesvorstands oder um den letzten zu wählenden offenen
398 Platz. Im gesonderten Wahlgang ist eine Gegenkandidatur zum*zur Kandidaten*in
399 der GRÜNEN JUGEND Thüringen unzulässig.

400 3. Die*der Kandidat*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen ist von der
401 Landesdelegiertenkonferenz als vollwertiges beisitzendes Mitglied im
402 Landesvorstand gewählt, wenn sie*er mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen
403 Stimmen in Form von Ja-Stimmen erhält.

404 4. Erhält die*der Kandidat*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen nicht mehr als die
405 Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen in Form von Ja-Stimmen, so werden
406 Gegenkandidaturen zulässig. Das weitere Wahlverfahren entspricht dem des § 14
407 Nr. 5 bis 9 dieser Satzung.

408 5. Die*der endgültig nicht gewählte Kandidat*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen
409 gehört dem Landesvorstand als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

410 § 15 Abstimmungen

411 1. Abstimmungen werden von den anwesenden Delegierten durchgeführt.

412 2. Die Stimmabgabe erfolgt offen per Handzeichen. Ein Antrag auf eine geheime
413 Abstimmung ist angenommen, wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten dafür
414 stimmt.

415 3. Es kann mit Ja, Nein und Enthaltung gestimmt werden.

416 4. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

417 5. Kommen mehrere Alternativen zur Abstimmung, kann die Stimme für eine der
418 Alternativen abgegeben oder sich enthalten werden. Über die Alternative mit den
419 meisten Ja-Stimmen findet eine abschließende Abstimmung gemäß Absatz 3 und 4.
420 statt.

421 § 16 Satzungsänderungen

422 Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen
423 abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen einer Landesdelegiertenkonferenz bzw. einer
424 Urabstimmung erforderlich. Satzungsänderungsanträge können nicht Gegenstand
425 eines Dringlichkeitsantrags sein.

426 § 17 Urabstimmung

427 1. Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, insbesondere der
428 Programme, des Grundkonsenses und der Satzung, kann urabgestimmt werden.

429 2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.

430 3. Eine Urabstimmung findet statt:

431 a) auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesparteirates oder der
432 Landesdelegiertenkonferenz oder

433 b) auf Verlangen von fünf Kreisverbänden oder

434 c) auf Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder.

435 4. Die erforderliche Anzahl von Kreisverbänden bzw. Mitgliedern können dem
436 Antrag auf Urabstimmung innerhalb von zwei Monaten beitreten, nachdem er beim
437 Landesvorstand eingegangen ist.

438 5. Urabstimmungen sind innerhalb von 14 Tagen vom Landesvorstand einzuleiten.

439 6. Der zur Abstimmung stehende Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der
440 abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel Ja-Stimmen erhält. § 14
441 Absatz 1 bleibt unberührt.

442 7. Im Übrigen gilt die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes.

443 § 18 Auflösung

444 Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet die
445 Landesdelegiertenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss bedarf der
446 Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Landesversammlung
447 nichts anderes beschließt, wird das Vermögen anerkannten Umweltschutzverbänden
448 überwiesen.

449 § 19 Inkrafttreten

450 Diese Satzung tritt drei Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleiches
451 gilt für Satzungsänderungen.